

Beschluss der Mitgliederversammlung der ASG Berlin vom 14. Januar 2015

Antrag zur Bundeskonferenz der ASG am 27. / 28.2.2015

Benachteiligung von MVZ beenden!

Die Bundeskonferenz der ASG möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Die SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierungen im Bundesrat werden aufgefordert, sich für gleiche Wettbewerbschancen aller ambulanten medizinischen Versorgungseinrichtungen einzusetzen. Neben den klassischen Einzel- und Gemeinschaftspraxen stellen medizinischen Versorgungszentren (MVZ) bereits heute einen wichtigen Bestandteil der ambulanten Versorgung dar, da sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit erleichtern und Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit bieten, auch in Anstellung tätig zu sein.

Die gesetzliche Benachteiligung der medizinischen Versorgungszentren (MVZ) gegenüber den Einzel- und Gemeinschaftspraxen gilt es daher zu beenden, insbesondere:

- bei der Bewerbung um offene Vertragsarztsitze,
- bei der Möglichkeit, Filialen in anderen Planungsbereichen zu gründen,
- bei der Honorierung der Leistungen.

Begründung:

Insbesondere in strukturschwachen Gegenden wird es immer schwieriger Ärztinnen und Ärzte zu finden, die sich dort niederlassen möchten. Eine im August 2014 publizierte repräsentative Befragung von 11.000 Medizinstudierenden hat gezeigt, dass für 95 % der angehenden Medizinerinnen und Mediziner die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie für 84 % geregelte Arbeitszeiten essentiell sind. Die Tätigkeit in einem MVZ ist eine Option, um diese Erwartungen zu erfüllen.

Seitdem 2004 die Möglichkeit zur Gründung von MVZ eröffnet wurde, stieg deren Anzahl kontinuierlich an. Dennoch finden sich in den maßgeblichen Gesetzesgrundlagen, dem Sozialgesetzbuch V und der Zulassungsverordnung für Ärzte, erhebliche Benachteiligungen von MVZ:

- Bei der Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes werden die Bewerbungen von MVZ nur nachrangig berücksichtigt.

- MVZ dürfen, anders als Vertragsärztinnen und -ärzte, keine Filialpraxen in anderen Planungsbereichen eröffnen.
- Konsultieren Patientinnen und Patienten mehrere Vertragsärztinnen und -ärzte innerhalb eines MVZ wird weniger Honorar gezahlt, als wenn die gleichen Leistungen von Vertragsärztinnen und -ärzten außerhalb eines MVZ erbracht werden.
- Die Höhe der möglichen abrechenbaren Leistungen ist geringer für MVZ als für Vertragsärztinnen und -ärzte.

Ziel des Antrags ist es, diese systematische Benachteiligung zu beenden und gleiche Wettbewerbschancen zwischen den unterschiedlichen ambulanten Leistungserbringern zu schaffen.